

# Bericht

des

Ausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Abram, Dannereder, Freundlich und Genossen (677 der Beilagen), auf Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist im wesentlichen unverändert geblieben, trotzdem die wirtschaftlichen Verhältnisse im Verlaufe von fast 50 Jahren sich gewaltig umgestaltet haben. Ziffermäßige Nachweise über die bedeutende Entwicklung des Genossenschaftswesens liegen nur bis zum Jahre 1918 vor. Im Jahre 1871 bestanden 456 Konsumvereine, zu Ende des Jahres 1918 zählte man bereits 1581. Diese Angaben beziehen sich auf den alten Staat. Daten aus späterer Zeit, aus der Republik Österreich, liegen natürlich noch nicht vor, doch kann ruhig angenommen werden, daß die Zahl der Konsumgenossenschaften eine sehr bedeutende Steigerung erfahren hat. Ganz besonders kann dies von der Zunahme der Mitglieder behauptet werden; die Zahl derselben dürfte sich seit 1914 mehr als verdreifacht haben.

Selbstverständlich entspricht das Gesetz den heutigen Verhältnissen längst nicht mehr; eine gründliche Umarbeitung wäre sehr dringend und wird wohl nicht lange mehr verzögert werden können.

Wenn sich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen trotzdem nur auf einige Paragraphen beschränken und von einer durchgreifenden Umgestaltung abgesehen wird, so ist dies lediglich den gegenwärtigen politischen Verhältnissen zuzuschreiben, die einer gründlichen Reform, wie sie im Interesse der unbemittelten und minderbemittelten Bevölkerungskreise gelegen wäre, im Wege stehen.

Was die Abänderungen selbst betrifft, wäre folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 1: Die Entwicklung der Konsumgenossenschaften in den letzten Jahren erfordert vielfach eine bedeutende Erhöhung der Geschäftsanteile, um den stets wachsenden Bedürfnissen nach Vermehrung des Betriebskapitals Rechnung zu tragen. Einer solchen Erhöhung steht jedoch bei den Konsumgenossenschaften, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil Arbeiter sind, die Haftung mit einem weiteren, mit dem des gezeichneten Geschäftsanteils gleich hohen Betrage vielfach hindernd entgegen.

Für Konsumvereine, bei denen nach der heutigen Übung die Geschäftsanteile zumeist recht niedrig gehalten sind und die Haftung das Maß eines Betrages in der Höhe des Geschäftsanteils nicht übersteigt, verschlägt es nicht viel, wenn von dieser Haftung vollständig abgesehen wird. Die Einbringung kleiner Haftungsbeträge von Tausenden von Mitgliedern wäre mit Kosten verbunden, die in gar keinem Verhältnisse zum Wert der Haftung für die Genossenschaft und ihrer Stellung im Kreditverkehr stünde.

Voraussetzung für den Ausschluß der Haftung ist, daß der Geschäftsanteil mindestens 50 K beträgt, weil derart dem Verein ein gewisses Eigenkapital gesichert ist und die Haftung demnach an Bedeutung mehr zurücktritt. Weiters ist gefordert, daß die Abgabe von Waren und, falls der Konsumverein Spareinlagen übernimmt, auch die Übernahme solcher statutenmäßig auf Mitglieder beschränkt ist. Dadurch



wird ausgeschlossen, daß die Beseitigung der Haftung auch von Genossenschaften in Anspruch genommen werden kann, denen eine spekulative Tendenz innewohnt. Besonders hervorzuheben ist, daß die Bestimmung, die dem § 2 neu angefügt werden soll, nur Konsumvereinen zustatten kommen wird.

Zu Punkt 2: Dem Begriffe der Genossenschaft mit beschränkter Haftung entspricht im Einklange mit den Vorschriften des geltenden Genossenschaftsgesetzes die Vorstellung, daß außer der Haftung mit dem Geschäftsanteile selbst auch noch die Haftung mit einem weiteren Betrage mindestens in der Höhe des Geschäftsanteils besteht. Es scheint geboten, für die Genossenschaften, bei denen künftig eine solche Haftung ausgeschlossen wird, diese Tatsache schon äußerlich kenntlich zu machen. Der Gesetzentwurf schreibt demnach vor, daß Genossenschaften der angeführten Art in der Firma die Bezeichnung „Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung“ zu führen haben.

Zu Punkt 3: Die in diesem Punkte vorgesehenen Änderungen sind nur notwendige Folgerungen aus der Änderung des § 2.

Zu Punkt 4: Bei Genossenschaften mit sehr großer Mitgliederzahl ist die Abhaltung einer Generalversammlung, wie das Gesetz sie sich vorstellte, eine physische Unmöglichkeit. Ein Raum, in dem Tausende von Genossenschafstern die ihnen nach Gesetz und Statut zustehenden Rechte wirklich ausüben könnten, steht in der Regel nicht zur Verfügung. Schon unter der Herrschaft des geltenden Rechtes ist man daher zur Anschauung gelangt, daß an die Stelle der Generalversammlung eine Versammlung von Delegierten treten könne, die von den Genossenschafstern entsendet werden. Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 16. April 1914, R I 105/14, Amtliche Sammlung Nr. 1629, dies ausdrücklich anerkannt. Trotzdem begegnet die Eintragung von Statutenbestimmungen, die eine Delegiertenversammlung vorsehen, noch immer Schwierigkeiten. Es scheint daher am Platze, diese Einrichtung durch eine Änderung des Gesetzes ausdrücklich anzuerkennen. Die Delegierten sollen durch bestimmte, im Genossenschaftsvertrage zu bezeichnende Gruppen von Mitgliedern auf längstens ein Jahr entsendet werden und müssen dem Kreise der Mitglieder entnommen sein. Im übrigen können sie durch Wahl, wobei die näheren Bestimmungen über das Verfahren durch den Genossenschaftsvertrag zu treffen sind, oder durch Vollmacht bestimmt werden.

Zu Punkt 5: Durch die im folgenden Punkte 6 vorgesehenen Änderungen wird bestimmt, daß durch Generalversammlungsbeschluß das Statut einer Genossenschaft in verschiedenen grundlegenden Anordnungen geändert werden kann; namentlich wird die Haftungsänderung auf dem Wege der Statutenänderung zugelassen. Nach geltendem Rechte konnte eine Änderung der Haftung nur auf dem Wege der Auflösung und Liquidation stattfinden, wie der Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen (zum Beispiel vom 17. Jänner 1900, Z. 19203/99, Amtliche Sammlung Nr. 172) ausgesprochen hat. Die Zulässigkeit derart einschneidender Änderungen des Genossenschaftsvertrages setzt voraus, daß die Genossenschafster über die Tragweite der Beschlüsse, die eine bestimmte Generalversammlung zu fassen hat, nicht im unklaren bleiben. Das geltende Genossenschaftsgesetz begnügt sich nun mit der bloßen Vorschrift, daß der Zweck der Generalversammlung bei der Einberufung bekannt gemacht werden muß, welches Erfordernis vielleicht schon dann als erfüllt angesehen werden könnte, wenn bei Einberufung der Generalversammlung etwa lediglich der Paragraph der Statuten bezeichnet wird, der eine Änderung erfahren soll. Dies würde der Bedeutung der erwähnten Statutenänderungen nicht entsprechen. Der Entwurf verlangt daher nach dem Muster des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H., daß der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) bei der Einberufung möglichst bestimmt bekanntgemacht werden muß und daß bei beabsichtigten Abänderungen des Genossenschaftsvertrages deren wesentlicher Inhalt anzugeben ist.

Zu Punkt 6: Manche Genossenschaften, die aus älterer Zeit stammen, so namentlich auch Konsumvereine, haben mitunter die unbeschränkte Haftung, obwohl diese Art der Haftung im gegebenen Falle dem Zwecke der Genossenschaft kaum entspricht. Die Änderung der Haftung scheiterte bisher daran, daß dieses Ziel auf dem Wege der Statutenänderung nicht zu erreichen war. Punkt 6 läßt nun die Haftungsänderung durch Statutenänderung ausdrücklich zu und handelt überdies von der Herabsetzung der Haftung und der Geschäftsanteile. Der Wichtigkeit dieses Gegenstandes entsprechend, wird für den Beschluß Zweidrittelmehrheit und beim erstmaligen Zusammentritt der Generalversammlung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert. Der Anwesenheit steht natürlich gleich, wenn ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten ist. Ebenso ist dem Anwesenheitserfordernisse selbstverständlich entsprochen, wenn in der Delegiertenversammlung so viele Delegierte anwesend sind, daß durch sie ein Drittel der Mitglieder repräsentiert wird.

Für die Erhöhung der Haftung oder der Geschäftsanteile wird die qualifizierte Mehrheit gesetzlich nicht gefordert, weil es ein wichtiges Interesse der Genossenschaft ist, eine nach den Verhältnissen



## 915 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

gebotene Stärkung ihrer Mittel nicht an der Teilnahmslosigkeit der Genossenschaftler scheitern oder zumindest verzögern zu lassen.

Ein weiterer, dem § 33 einzufügender Absatz regelt im Einklange mit der Rechtsprechung die Wirkung von Beschlüssen, die auf eine Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Genossenschaftler hinauslaufen, gegenüber dissentierenden Mitgliedern. Es wird ausgesprochen, daß solche Beschlüsse gegen Genossenschaftler, die sich ihnen in gehöriger Weise widersetzt haben, nicht wirksam sind, wenn die Genossenschaftler daraufhin rechtzeitig ihre Mitgliedschaft kündigen.

Zu Punkt 7: Die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist geeignet, die Rechtsstellung der Gläubiger der Genossenschaft zu beeinträchtigen. Es wird daher die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens als Voraussetzung für eine solche Maßnahme gefordert. Die Art der Durchführung dieses Verfahrens ist in durchaus ähnlicher Weise wie im Gesetze über Gesellschaften m. b. H. geregelt.

Zu Punkt 8: Hier wird ausgesprochen, daß die Bestimmungen über Genossenschaften m. b. H. sinngemäß auf die neue Art von Genossenschaften mit bloßer Geschäftsanteilhafung Anwendung zu finden haben.

Artikel II ermöglicht den Konsumvereinen den Zusammenschluß, ohne ihre Liegenschaften vergebühren zu müssen, wenn der Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt ist.

Der Justizauschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den einhellig gefaßten Beschlüssen des Ausschusses beitreten und dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 8. Juli 1920.

**Dr. Buresch,**  
Obmann.

**Hohenberg,**  
Berichterstatter.







# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

Änderungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70,  
über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschafts-  
gesetznovelle 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird in folgender Weise geändert:

1. Dem § 2 wird als dritter Absatz angefügt:

„Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Waren für den Haushalt im großen und deren Absatz im kleinen zum Zwecke haben (Konsumvereine), kann die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt werden, wenn dieser mindestens fünfzig Kronen beträgt und wenn die Abgabe von Waren sowie, falls der Konsumverein Spareinlagen übernimmt, auch die Übernahme solcher statutenmäßig auf die Mitglieder beschränkt ist.“

2. § 4, Absatz 1, hat zu lauten:

„Die Genossenschaftsfirma muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung „registrierte Genossenschaft“ und je nach der Beschaffenheit der Haftung (§ 2) den Beisatz „mit unbeschränkter Haftung“, „mit beschränkter Haftung“ oder „mit Geschäftsanteilshaftung“ enthalten.“

3. § 5, Z. 12, und § 6, Z. 7, haben zu lauten:

„Die Angabe, ob die Haftung der Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft



unbeschränkt, beschränkt oder auf den Geschäftsanteil eingeschränkt (§ 2, Absatz 3) ist, und im Falle der beschränkten Haftung, wenn die Haftung über das im § 76 bestimmte Maß ausgedehnt wird, die Angabe des Umfangs dieser Haftung.“

4. Dem § 27 wird folgender dritte Absatz angefügt:

„Zu Genossenschaftsverträge kann bestimmt werden, daß die Generalversammlung, solange die Mitgliederzahl mindestens tausend beträgt, aus Abgeordneten besteht, die von bestimmten, im Genossenschaftsverträge zu bezeichnenden Gruppen von Mitgliedern auf längstens ein Jahr aus der Zahl der Mitglieder gewählt oder bevollmächtigt werden. Die Art des Wahlvorganges ist im Genossenschaftsverträge zu regeln.“

5. § 30, Absatz 2, hat zu lauten:

„Der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) muß jederzeit bei der Berufung, und zwar möglichst bestimmt bekanntgemacht werden; bei beabsichtigten Abänderungen des Genossenschaftsvertrages ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.“

6. Dem § 33 werden folgende Absätze angefügt:

„Generalversammlungsbeschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart (§ 2) oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden; zur Beschlußfassung ist bei dem erstmaligen Zusammentritte der Generalversammlung (§ 31) erforderlich, daß wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Genossenschaftsvertrag kann weitergehende Erfordernisse aufstellen.

Beschlüsse auf eine Erhöhung der Haftung oder der Geschäftsanteile haben gegen Mitglieder, die bei der Generalversammlung weder anwesend noch vertreten waren oder die gegen den Beschluß gestimmt und noch vor Schluß der Generalversammlung dagegen Widerspruch zu Protokoll erklärt haben, keine rechtliche Wirkung, wenn sie spätestens am vierzehnten Tage nach der Eintragung des Beschlusses in das Protokollbuch die Mitgliedschaft kündigen und gemäß dieser Kündigung ausscheiden.“

7. Nach § 33 wird als § 33 a eingeschaltet:

„§ 33 a. Die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 2, Absatz 3, und § 76) und nur nach



Durchführung eines Aufgebotsverfahrens zulässig. Der Generalversammlungsbeschluss ist vom Vorstande zur Anmerkung im Genossenschaftsregister beim Handelsgericht anzumelden und von diesem mit dem Beifügen bekanntzumachen, daß die Genossenschaft allen Gläubigern für Forderungen, die am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit ist und daß Gläubiger, die sich nicht binnen drei Monaten nach dem bezeichneten Tage bei der Genossenschaft melden, als zustimmend erachtet würden. Bekannten Gläubigern hat die Genossenschaft diese Mitteilung unmittelbar zu machen.

Die Statutenänderung ist nach Ablauf der Anmeldefrist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zur Eintragung im Genossenschaftsregister anzumelden. Mit der Anmeldung ist der Nachweis, daß die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind, und die Erklärung beizubringen, daß sämtlichen bekannten Gläubigern die Mitteilung nach Absatz 1 gemacht worden ist und daß andere Gläubiger sich innerhalb der Frist nicht gemeldet haben. Ist der Nachweis oder die Erklärung falsch, so haften die Vorstandsmitglieder, denen dabei eine Außerachtlassung ihrer Obliegenheiten zur Last fällt, den Gläubigern, bezüglich deren eine falsche Angabe gemacht wurde, für den verursachten Schaden zur ungeteilten Hand."

8. Nach § 86 wird unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit Geschäftsanteilshaftung“ als § 86 a eingeschaltet:

„§ 86 a. Auf die Genossenschaften mit Geschäftsanteilshaftung finden die Bestimmungen über Genossenschaften mit beschränkter Haftung mit den Änderungen sinngemäß Anwendung, die sich aus der Beschränkung der Haftung auf den Geschäftsanteil ergeben.“

## Artikel II.

Übertragungen von Liegenschaften eines Konsumvereines an einen anderen Konsumverein zum Zwecke der Vereinigung mehrerer Konsumvereine zu einem solchen Vereine sind von der Vermögensübertragungsgebühr befreit, wenn der Geschäftsbetrieb des übernehmenden Konsumvereines statutenmäßig auf seine Mitglieder beschränkt ist.

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Finanzen betraut.